

3. Änderung B-Plan „Drößiger Straße“ in Finsterwalde – Solarthermie & Photovoltaik

ARTENSCHUTZBEITRAG



Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz
Oktober 2020

Artenschutzbeitrag zur 3. Änderung B-Plan „Drößiger Straße“ Finsterwalde – Solarthermie & Photovoltaik

Auftraggeber:

Stadtwerke Finsterwalde GmbH
Postfach 1134
03231 Finsterwalde

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN)
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 - 862913
e-mail: t.wiesner@gmx.net

Bearbeiter:

Malinee Sakkayakornmongkhol
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 1.10.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Grundlagen	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Planungsgrundlagen	4
3 Vorhabensbeschreibung	5
4 Untersuchungsgebiet	6
5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten	7
6 Methodik	10
7 Wirkungen des Vorhabens	11
8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung	11
8.1 Flora	11
8.2 Reptilien	12
8.3 Brutvögel	12
9 Maßnahmen	14
9.1 Vermeidungsmaßnahmen	14
10 Literaturverzeichnis	14

Anlagen:

Fotodokumentation

Karte 1: Brutvögel 2020

Titelbild: Aufstellbereich der Solarthermie- und Photovoltaikmodule (Foto: Th. Wiesner, 11.7.2020)

1 Anlass

Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH plant, in Finsterwalde die Errichtung einer solarthermischen und einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorzunehmen. Hierfür soll der B-Plan „Drößiger Straße“ geändert werden.

Das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN) wurde in diesem Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Artenschutzbeitrages beauftragt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) in der aktuell gültigen Fassung vom 15. Sept. 2017
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Am 18. Dezember 2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2873). Außerdem ist am 15. Sept. 2017 die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

2.2 Planungsgrundlagen

- Konzept Solarthermie Hertastraße – INTEGRAL Projekt GmbH & Co. KG, Stand 17.3.2020

3 Vorhabensbeschreibung

Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH plant, zwischen der Hertastraße und der Drößiger Straße in Finsterwalde auf ca. 1,4 ha zur Wärmeerzeugung eine Solarthermie-Freiflächenanlage aus Vakuumröhrenkollektoren zu errichten. Zur Deckung des Eigenstrombedarfs sollen zudem einige PV-Module aufgestellt werden. Zur Anlage gehören weiterhin eine Wärmeüberträgerstation sowie die Erd-Verlegung einer KMR-Rohrleitung über die Flurstücke 641, 507 und 758 bis zum Anschluss an das Fernwärmenetz (vgl. Abb. 1, Karte 1).



Abb. 1: geplante Solarthermieranlage (INTEGRAL Projekt GmbH & Co. KG, Stand 17.3.2020)

Die Kollektortische für die Solarthermieanlage nehmen eine Fläche von ca. 7.000 m² ein. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt dabei 4,3 m und der zwischen den Tischen 0,7 m. Weiterhin sind Wartungsgänge von 7 m Breite vorgesehen. Die Gesamtaufstellfläche beträgt ca. 1,4 ha. Die Gebäudegrundfläche für die Wärmeüberträgerstation wird ca. 200 m² umfassen. Die KMR-Leitung wird in offener Grabenbauweise erdverlegt.

Auf den verbleibenden ca. 8 ha der bisherigen Ackerfläche soll perspektivisch eine PV-Freiflächenanlage errichtet werden. Hiefür liegt allerdings noch keine konkrete Konzeption vor.

4 Untersuchungsgebiet

Das ca. 9,8 ha große Untersuchungsgebiet befindet sich im Landkreis Elbe-Elster am südlichen Ortsrand von Finsterwalde zwischen der Hertastraße und der Drößiger Straße (K6224) (Abb. 2, Karte 1).

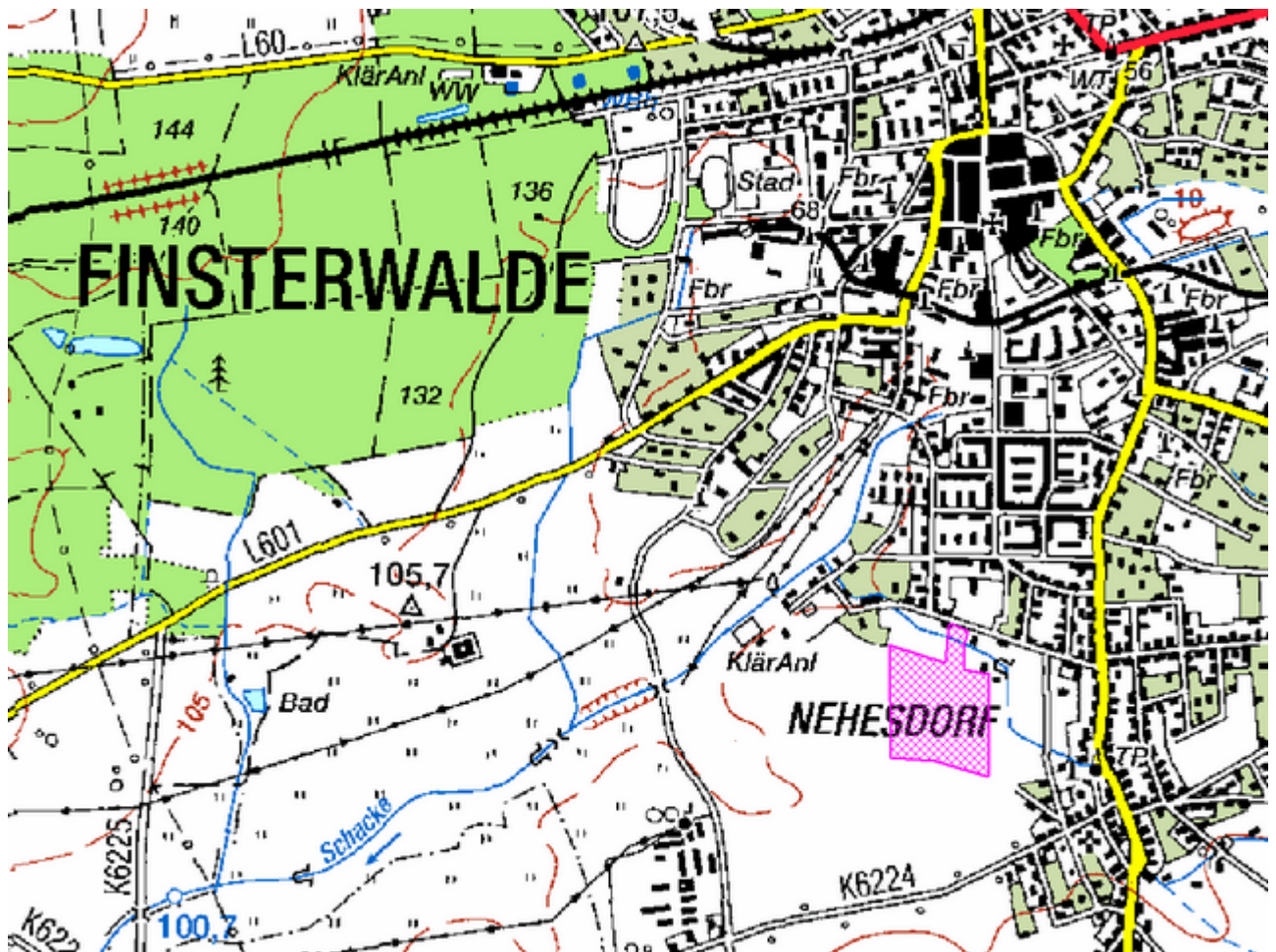


Abb. 2: ungefähre Lage und Größe des Untersuchungsgebietes

Der Süden des Untersuchungsraumes mit dem Aufstellbereich der Solarkollektoren und der PV-Freiflächenanlage wird derzeit von einer Ackerfläche eingenommen, welche sich zu Beginn der Untersuchungen Anfang Mai 2020 als Schwarzsacker darstellte (Foto 1).

Später prägte aufkommender Mais das Bild (Foto 2).

Die Ackerfläche wird im Norden von einem sandigen Feldweg begrenzt. Nördlich davon erstrecken sich auf dem Flurstück 641 bis zum Tollergraben Raublattschwengel-Grasnelkenfluren (Foto 3) und Heidenelken-Grasnelkenfluren (Foto 4), welche einem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegen. Der Tollergraben (Foto 5) wies im Frühjahr und Frühsommer 2020 keine Wasserführung auf. Auf den Flurstücken 507 und 758 nördlich des Tollergrabens findet sich eine regelmäßig gemähte Frischwiese (Foto 6).

An die geplante Rohrleitungstrasse im Norden des Untersuchungsgebietes grenzen die Hertastraße, Siedlungsbereiche mit Eigenheimen sowie Grünländer an. Die untersuchte Ackerfläche setzt sich nach Westen hin fort. Nördlich der Ackerfläche befinden sich Grünlandbereiche und Kleingärten. Im Osten wird die Ackerfläche von einem Feldweg und einer dahinter befindlichen Ackerbrache begrenzt. Im Süden bildet ein Solarpark die Begrenzung (vgl. Karte 1).

5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Der Prüfraum der Artenschutzrelevanzprüfung umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen gehören Brutvögel zu den prüfrelevanten Arten. Das Vorhabensgebiet befindet sich jedoch nicht in einem Bereich mit Rastvogelkonzentrationen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Anhang IV-Arten wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse auf ihre Relevanz hin abgeprüft. Grundlage hierfür sind die von Mai bis Juli 2020 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erfassungen (vgl. Kap. 6). Prüfrelevante Arten sind **fett** hervorgehoben.

Tab. 1: Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im Vorhabensgebiet

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Säugetiere			
Wolf	<i>Canis lupus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biber	<i>Castor fiber</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Reptilien			
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Käfer			

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cannaberrinus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus lineatus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Libellen			
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympaecma paedisca</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus caecilia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmetterlinge			
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Nachtkerzen-schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Mollusken			
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Gefäßpflanzen			
Wasserfalle	<i>Aldrovanda versiculosa</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Silberscharte	<i>Jurinea cyanoidea</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium abracteatum</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Firnisländisches Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Beesenmoos	<i>Dicranum viride</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Langstieliges Schwanenhalsmoos	<i>Meesia longiseta</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erstreckt sich somit nur auf Brutvögel.

6 Methodik

Flora

Erfassungen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und sonstigen streng oder besonders geschützten Arten wurden im Frühjahr 2020 im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes (PNS 2020) durchgeführt.

Reptilien

Kartierungen zu Reptilienvorkommen insbesondere zu Zauneidechsen erfolgten zwischen Anfang Mai und Ende Juni 2020 und wurden zumeist im Anschluss an die Brutvogelerfassungen durchgeführt. Die Begehungstermine datierten auf den 9., 14. und 18. Mai sowie den 10. und 24. Juni.

Brutvögel

Die Brutvogelkartierung erfolgte im Untersuchungsgebiet als flächendeckende Revierkartierung aller Arten. Die Kartierungsleistungen beinhalteten 5 Kartierungsdurchgänge zur Hauptbrutzeit im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte Juli 2020. Die Begehungstermine waren der 6., 14. und 27. Mai sowie der 10. und 24. Juni. Zusätzlich wurden am 8. und 11. Juli zwei Abendbegehungen zur Erfassung dämmerungsaktiver Vogelarten (Wachtel) durchgeführt. Bei jeder Tagesbegehung wurde das Untersuchungsgebiet in den zeitigen Vormittagsstunden jeweils schleifenförmig abgelaufen und mittels Fernglas bzw. durch Verhören nach Brutvögeln abgesucht.

Gesang der Männchen in Verbindung mit Reviertreue, in manchen Fällen auch das Warnen der Altvögel und Futtertragen, Nestfunde oder sonstiges revieranzeigendes Verhalten wurden als ausreichende Hinweise auf ein Revier bzw. Brutvorkommen gewertet.

7 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden potenzielle baubedingte Wirkfaktoren abgeprüft, welche bezogen auf die Vorhaben „Errichtung von Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ relevante Beeinträchtigungen und Störungen von europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren treten nicht auf.

Flächeninanspruchnahme

Es werden durch das oben genannte Vorhaben keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten beeinträchtigt.

Lärmwirkungen, optische Störungen, Erschütterungen

Im Zuge von Baumaßnahmen können über die gesamte Bauzeit hinweg Lärmemissionen, optische Störungen und Erschütterungen entstehen, welche zu einer Störung von Brutvögeln führen können.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Barriere- oder Zerschneidungswirkungen treten nicht auf.

Nähr- und Schadstoffemissionen,

Baubedingt auftretende Schadstoffemissionen im Fall von Havarien sind zwar nicht auszuschließen, können aber in ihrer Wirkung auf die untersuchten Artengruppen vernachlässigt werden.

Tötungsrisiko

Durch die geplanten Bautätigkeiten besteht eine potenzielle Kollisionsgefährdung für Brutvögel.

8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung

8.1 Flora

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden auf der Vorhabensfläche nicht festgestellt. Auf dem im Verlegebereich der Rohrleitung befindlichen Flurstück 641 wurden allerdings reiche Vorkommen der nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Arten Gemeine Grasnelke und Heide-Nelke kartiert. Die Vorkommen beider Arten erstrecken sich auch auf die angrenzenden Flurstücke 252, 253 und 642. Pflanzenverluste bei der Verlegung der Rohrleitung in offener Grabenbauweise

lassen sich nicht vermeiden, können aber aufgrund der großen Vorkommen vernachlässigt werden. Die Bestände im Verlegebereich sind zudem regenerierbar.

8.2 Reptilien

Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurden im Frühjahr und Frühsommer 2020 keine Reptilien, resp. Zauneidechsen, festgestellt.

8.3 Brutvögel

Als einzige Brutvogelart wurde im Jahr 2020 innerhalb des Untersuchungsgebietes die Feldlerche nachgewiesen (vgl. Tab. 2). Sie gilt nach der aktuellen „Roten Liste“ des Landes Brandenburg (RYSŁAWY & MÄDLÖW 2008) als gefährdet und ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Eine Übersicht über die Verteilung der Reviere bietet die Karte 1.

Tab. 2. Die Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes

Art		RL BB	Schutz- status	Status (Reviere 2020)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	b	BV (2)

Abkürzungen:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (RYSŁAWY & MÄDLÖW 2008)
Gefährdungskategorien: 3 - gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13

Status: BV - Brutvogel

2 Brutreviere der Feldlerche wurden Anfang Mai 2020 auf der noch unbewachsenen Ackerfläche festgestellt (siehe Karte 1). Die Anzahl der Brutreviere veränderte sich auch nach dem Auflaufen des Mais nicht. Die Grünlandbereiche wiesen keine Besiedlung mit Brutvögeln auf.

Im Folgenden wird in einem Formblatt die Betroffenheit der Feldlerche zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden abgeprüft.

Tab. 3: Formblatt Brutvögel des Offenlandes

Artengruppe: Brutvögel des Offenlandes (Feldlerche)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Bei der Feldlerche handelt es sich um eine noch häufige, im Land Brandenburg jedoch gefährdete Brutvogelart. Feldlerche: Bodenbrüter in niedrigen, gut strukturierten Gras- und Krautfluren mit weitgehend offenem Horizont, besiedelt Weiden, Wiesen und Ackerland; 2 Jahresbruten; Brutperiode von Mitte April bis Mitte August; im Land BB flächendeckend mit ca. 300.000 bis 400.000 BP verbreitet; kontinuierlicher Rückgang (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008)
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich siehe oben
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V1 - bauzeitliche Regelung (vgl. Kap. 9.1)
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen ☐ signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ☐ Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Die Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Tötung von Eiern und Jungvögeln der oben genannten Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V1).
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Störung von Bruten der oben genannten Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V1).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt In einer Größenordnung von ca. 9,4 ha werden von den geplanten Vorhaben Bruthabitate der Feldlerche in Anspruch genommen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Feldlerche bei den geplanten Reihenabständen der PV- bzw. Solarthermiekollektor-Modultische weiterhin in den geplanten Anlagenbereichen brütet. Bei der Feldlerche sind in Solarparks mit einem Reihenabstand von mind. 4 m sogar höhere Siedlungsdichten und Bruterfolgsraten zu erwarten als auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fazit: Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kommt es bei den untersuchten Artengruppen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 treten somit aller Voraussicht nach nicht ein.

9 Maßnahmen

9.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Feldlerchenbruten sind Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Ende August bis Anfang April zu beginnen. Sollten Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit begonnen werden, so ist die Baufläche während der Brutzeit mit einer Vergrämnungsmaßnahme (z. B. mittels engmaschig gespannten Flatterbändern) zu versehen.

10 Literaturverzeichnis

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert am 29.7.2009)

PNS (2020): Umweltbericht / Eingriffs-Ausgleichsplan 3. Änderung B-Plan „Drößiger Straße“ in Finsterwalde. – unveröff. Studie i. A. Stadtwerke Finsterwalde GmbH

RYSŁAVY, T. & W. MÄDLÖW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) Beilage

Fotodokumentation



Foto 1: Schwarzacker – Aufstellbereich der Solarthermiekollektoren und PV-Module (Foto: Wiesner, 6.5.20)



Foto 2: Maisacker - Aufstellbereich der Solarthermiekollektoren und PV-Module (Foto: Wiesner, 11.7.20)



Foto 3: Grasnelken-Raublattschwingelrasen im Trassenbereich der KMR-Rohrleitung (Foto: Wiesner, 9.5.20)



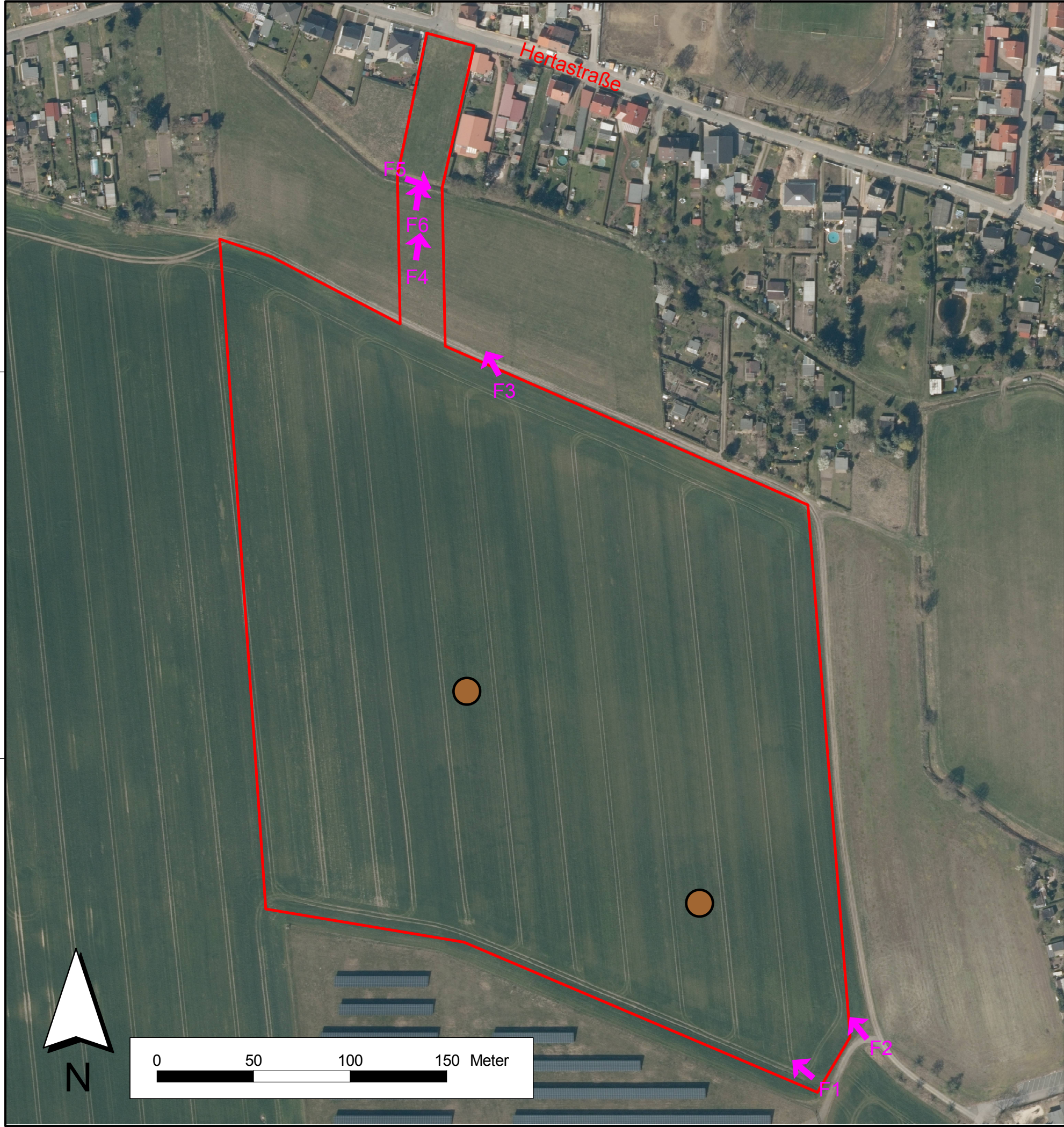
Foto 4: Heidenelken-Grasnelkenflur im Trassenbereich der KMR-Rohrleitung (Foto: Wiesner, 24.6.20)



Foto 5: für die KMR-Rohrleitung zu querender Tollergraben (Foto: Wiesner, 9.5.20)



Foto 6: Mädesüßflur im Tollergraben und Frischwiese im Trassenbereich der KMR-Rohrleitung (Foto: Wiesner, 24.6.20)



- Feldlerche
- Untersuchungsgebiet
- F1
- Fotos 1 bis 6 in der Fotodokumentation

**Büro für Landschaftsplanung
und Naturschutz**
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer

	Datum	Name
bearbeitet	14.07.2020	Wiesner
gezeichnet	14.07.2020	Wiesner
geprüft	14.07.2020	Wiesner
14.07.2020		
Datum	Unterschrift	

Auftraggeber:
Stadtwerke Finsterwalde GmbH
Postfach 1143
03231 Finsterwalde

Karte
Blatt-Nr.
1

**3. Änderung des B-Planes
"Dröziger Straße" in Finsterwalde**

Artenschutzbeitrag

Brutvögel 2020

Kartengrundlage: Orthofoto vom 16.4.2019

Maßstab: 1 : 2.100